

An die
Gemeinde Lilienthal
z.Hd. Herrn Riemenschneider
Postfach 1260
28859 Lilienthal

Kooperationsstelle Umwelt- und Naturschutz / KNV
c/o Biologische Station Osterholz e. V.
Lindenstr. 40
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel: 04791 – 89517 / Fax: 04791 – 89325
Koop.Naturschutz@biologische-station-osterholz.de

BETR. BEBAUUNGSPLAN NR. 95 ROLANDSGRABEN
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zeichen 61.1-26 01-05-11-2 TÖP
Ihr Schreiben vom 21.01.05

04.03.05

Stellungnahme der angeschlossenen Verbände:

Mit der vorliegenden Stellungnahme nehmen die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände erstmalig zur Bebauungsplanung „Rolandsgraben“ Stellung. Anregungen und Kritikpunkte zielen daher nicht speziell auf die Änderungen, sondern richten sich auf die gesamte vorliegende Planung.

Grundsätzliche Überlegungen:

Der 2. Entwurf der Bebauungsplanung sieht eine Wohn- und Mischbebauung in dem überwiegend unbebauten Bereich der (ehemaligen) Wörpeaue zwischen dem Ortsbereich Butendiek und der „Hauptstraße“ nördlich der Landesgrenze zur Freien Hansestadt Bremen vor. Wenngleich ein Großteil der Fläche bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für eine Bebauung vorgesehen wurde, sollte eine Versiegelung und Überbauung dieses Bereiches unter dem heutigen Wissensstand und unter Würdigung der folgenden naturschutzfachlichen Aspekte und der Gesichtspunkte des Allgemeinwohls erneut ernsthaft geprüft werden:

1. **Hochwasserschutz:** Nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem nennt die Rückverlegung von Verwallungen und Deichen als eine der prioritär durchzuführenden Maßnahmen. Der GEPL beurteilt eine Renaturierung der Wörpeaue in diesem Bereich grundsätzlich als möglich und zielführend.

Als Folge der globalen Klimaerwärmung sowie der geplanten erneuten Unterweservertiefung ist die Zunahme extremer Wasserstände in den Nebengewässern der Weser zu erwarten. Eine Bebauung potentieller Retentionsflächen wäre vor diesem Hintergrund kontraproduktiv und würde die Hochwasserproblematik im Einzugsgebiet Wörpe-Wümme noch verschärfen.

Mit allen genannten überregionalen Planungsvorgaben und den in den einschlägigen Wassergesetzen formulierten Zielen ist eine Bebauung, Versiegelung oder Bodenaufschüttung in diesem Bereich unvereinbar.

2. **Verschlechterungsverbot:** Neben den Vorgaben zur Wiederherstellung von früheren Überschwemmungsgebieten formuliert die WRRL grundsätzlich ein Verschlechterungs

Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz
- Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz
- BUND, Kreisgruppe Osterholz
- Freunde Wörpswedes
- Heimatverein Lilienthal
- Naturschutzverband Niedersachsen
- NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Wörpswede)
- Jägerschaft Osterholz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

verbot für alle Gewässersysteme mit ihren angrenzenden Auen. Eine Bebauung der Aue bis unmittelbar an das Fließgewässer heran stellt eine immense Verschlechterung der ökologischen Verhältnisse im Bereich des ökologischen Zustandes des Wörpesystems dar. Die Gemeinde würde mit der Realisierung einer solchen Planung entgegen den rechtsverbindlichen Leitlinien handeln und die Zielvorgaben des Gewässerentwicklungsplanes Wörpe missachten. Wenngleich die Gewässerentwicklungspläne keine planungsrechtlich verbindliche Wirkung haben, werden diese in den kommenden Jahren als Planungsgrundlage der bis zum Jahre 2009 zu erarbeitenden Gewässer-Bewirtschaftungspläne verwendet, welche planungsrechtliche Wirkung entfalten werden. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung sollte den Zielsetzungen der Gewässerentwicklungspläne daher erhöhte Bedeutung beigemessen werden.

3. **FFH-Gebiet Wörpe:** Die Wörpe wurde von der Landesregierung als FFH-Gebiet nach Brüssel gemeldet. Ziel der FFH-Gebietsausweisung ist die Sicherung des Gebietes und der Schutz vor Beeinträchtigungen, die seinen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entgegenstehen. Eine Bebauung der Wörpeaue, die Neuanlage von Parkplätzen bis in den Deichbereich hinein sowie die Neuanlage eines Brückenbauwerkes würden sich negativ auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Gebietes auswirken und damit den Schutzziele des Gebietes entgegenlaufen.
4. **OHNE-Programm:** Die Wörpe ist als Gewässersystem im „Otter-Habitat-Netzwerk für Europa“ der Aktion Fischotterenschutz enthalten. Dieses soll als Fischotterlebensraum und -ernetzungsstruktur gesichert und entwickelt werden. Primär soll einer Zerschneidung des Aktivitätsraumes durch Verkehrswege oder durch Siedlungen entgegengewirkt werden..
5. **Naherholung und Tourismus:** Die Gemeinde Lilienthal strebt an, ihre Attraktivität für Naherholung und Tourismus zu erhöhen. Die historischen Wasserwege und ihre Umgebung spielen - gerade vor dem Hintergrund der räumlichen Anbindung der Gemeinde an die Wümmeniederung – eine bedeutende Rolle. Eine Überbauung der letzten Freifläche im Bereich der ortsnahen Wörpeniederung stellt den Verlust eines großen Potentials für Naherholung und Tourismus dar.

Abhandlung der Eingriffsregelung:

1. **Grünlandkartierung:** Das vorhandene Grünland wurde als „mesophiles Grünland“ kartiert. Mesophiles Grünland gehört seit dem Herbst 2002 zu den nach § 28a NNatG geschützten Biotoptypen, insofern die jeweilige Fläche nicht als „artenärmere Ausprägung“ eingestuft wird. In der betroffenen Flächen werden neben Honiggras, Wiesenlieschgras und Gundermann die Arten Zartes Straußgras, Großer Sauerampfer, Scharfgabe und Scharfer Hahnenfuß als aspektbildende Arten hervorgehoben. Diese vier Arten sind Kennarten für mesophiles Grünland zum Teil mit breiter Standortamplitude oder kalkärmeren Standorte. In der Artenliste werden neben den genannten spektbildenden Arten weitere Kennarten aufgelistet, namentlich Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Gemeines Ruchgras (*Anthoxantum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gem. Rotschwengel (*Festuca rubra*), Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Jakobs Greiskraut (*Senecio jacobaea*, wahrscheinlich aber *erucifolia*) und Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*). Damit werden 14 Kennarten des mesophilen Grünlandes genannt, Vorkommen anspruchsloser Feuchtezeiger wie Braune Segge (*Carex nigra*) kommen hinzu.
Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Grünlandflächen um artenreiches mesophiles Grünland und damit um einen geschützten Biotoptypen i. S. von § 28a NNatG handelt. Die Fläche sollte von der UNB überprüft und in das Kataster der

Mitglieder:

- Aktion Fischotterenschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Wörpswedes ● Heimatverein Lilienthal ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Wörpswede) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

geschützten Biotoptypen aufgenommen werden. Für eine Inanspruchnahme der Flächen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

2. **Bewertung der Biotoptypen:** Die Bewertung der Faktoren des Naturhaushaltes wurde anhand der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (NLÖ 1994) durchgeführt. Diese entsprechen hinsichtlich der Biotoptypenbewertung nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Hier sollten die Biotoptypen gemäß des in Kopie beiliegenden Schreibens des NLÖ nach der neuen fünfstufigen Bewertung bewertet und die überarbeiteten Kompensationsgrundsätze für Biotoptypen angewandt werden (z. B. NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 2002: Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 22. Jg. Nr. 2: 57-136). Das erwähnte Schreiben ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt.
3. **Erfassung von Tierartengruppen:** Die vorhandenen Biotoptypen – insbesondere die Gräben – besitzen offenkundig Lebensraumfunktionen nicht nur für bestandsgefährdete Pflanzenarten wie Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) und Blasen-Segge (*Carex vesicaria*), sondern auch für eine Vielzahl von Tierarten. Durch die auf 100 m geplanten Verrohrung sowie die vollständige Verfüllung einer der Gräben werden diese Lebensraum- und Vernetzungsfunktionen erheblich beeinträchtigt. Vor den Maßgaben der angewendeten Eingriffsregelung ist daher zusätzlich zu der vorliegenden Biotoptypenkartierung die Untersuchung folgender Artengruppen erforderlich:
 - Libellen
 - Fische (insbes. Schlammpeitzger u. Steinbeißer)
 - Mollusken

Die angeschlossenen Natur- und Umweltschutzverbände weisen darauf hin, dass seit 2002 bezüglich der Zulässigkeit eines geplanten Eingriffs auch die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG in der Bauleitplanung relevant sind. Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Neben der Eingriffsregelung sind das Störungsverbot streng geschützter Arten (§ 42 BNatSchG Abs. 1 Punkt 3) sowie die artenschutzrechtlichen Regelungen für besonders geschützte Arten (§ 42 BNatSchG Abs. 1 Punkt 1) bei der kommunalen Bauleitplanung sowie bei für die Baumaßnahmen erforderlich werdenden Befreiungen gem. § 62 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse müssen bei der Bilanzierung des Eingriffs sowie bei den durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz
- Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz
- BUND, Kreisgruppe Osterholz
- Freunde Worpstedes
- Heimatverein Lilienthal
- Naturschutzverband Niedersachsen
- NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Jägerschaft Osterholz
- Schutzgemeinschaft. Deutscher Wald

4. Beeinträchtigungen, Vermeidung und Minimierung und Ausgleich:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Die Darstellung der zu erwartenden Beeinträchtigungen (Punkt 5.4) macht deutlich, dass alle hochwertigen Bereiche nahezu vollständig durch Bebauung überplant und indirekt auch die Biotopqualitäten der angrenzenden Kontaktlebensräume beeinträchtigt werden. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen ist folgendes zu bemerken:

- Die geplante Sicherung von Reststreifen der ehemaligen Grünlandflächen stellt eine Minimierung des Eingriffs dar, der entstehende (straßenbegleitende) Grünstreifen besitzt jedoch weder in floristischer noch in faunistischer Hinsicht die Biotop-Qualität einer mesophilen Grünlandfläche.
Einen „Ausgleich für verlorene Biotop-Qualitäten“ (s. S. 30) kann diese Maßnahme daher nicht erfüllen, vielmehr ist davon auszugehen, dass es auf den verbleibenden Flächen gemäß des zu verwendenden Bewertungsschemas zu einem Wertstufenverlust kommt.
- Die Sicherung des Gewässersystems „Rolandsgraben-Butendieker Graben“ mit der naturnahen Entwicklung eines 5 – 10 m breiten Randstreifens stellt eine sinnvolle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme dar.
Gleichzeitig ist jedoch geplant, einen Fußweg in einem Abstand von ca 2 m parallel zu dem Gewässer anzulegen und den Streifen zwischen Gewässer und Fußweg als „Kraut-Grasflur“ bei einmal jährlicher Mahd zu entwickeln.
Eine naturnahe Entwicklung der Fläche ist unter diesen Umständen unmöglich. Der im Bereich des Randstreifens geplante Fußweg übt einen erheblichen Zerschneidungseffekt auf die Fläche aus; die Biotop-Qualität und Vernetzungsfunktion des Grabensystems wird erheblich herabgesenkt und die bisher vorhandenen Hochstauden- und Röhrichtstrukturen verdrängt. Eine Aufwertung der Flächenteile findet nicht statt.
- Die Entwicklung von privaten Gehölzflächen auf den Privatgrundstücken im Plangebiet ist als Ersatzmaßnahme vorgesehen. Private Baugrundstücke sind für Kompensationsmaßnahmen für bauleitplanerisch vorbereitete Eingriffe nach Einschätzung des NLÖ nicht geeignet, da weder die Durchführung noch die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet werden kann (siehe anliegendes Schreiben).
Die Verbände regen daher an, entsprechend der Empfehlungen des NLÖ die für die Baumaßnahmen notwendigen Ersatzmaßnahmen ausschließlich auf Grundstücken durchzuführen, die in öffentlicher Hand liegen.

Schutzgut Boden:

- Die „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (NLÖ 1994) entsprechen hinsichtlich der Kompensationsgrundsätze zur Bodenversiegelung nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Gemäß des beiliegenden Schreibens des NLÖ sollten für das Schutzgut Boden die Kompensationsgrundsätze angewandt werden, die auch bei landwirtschaftlichen Bauten und Radwegen gelten sollten, d. h. das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche sollte 1:1 bei Böden mit besonderer Bedeutung und 1:0,5 bei den übrigen Böden unabhängig von der Art der Versiegelung betragen. Der resultierende Kompensationsbedarf ist entsprechend zu korrigieren und zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.

5. **Kompensationsdefizit:** Das aus der vorliegenden Eingriffsbilanzierung resultierende Kompensationsdefizit beträgt nicht 1,92 ha, sondern 2,04 ha. Ein weiterer Anstieg des Wertes ergibt sich durch die aktualisierte Bewertung der Biotoptypen sowie der Korrektur der Ersatzmaßnahmen.

Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes ● Heimatverein Lilienthal ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Fazit:

Die vorliegende Bebauungsplanung Rolandgraben überplant den früheren Überschwemmungsbereich der Wörpeniederung und ist mit außergewöhnlich hohen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, verschärft die Hochwasserproblematik im Einzugsgebiet Wüme-Wörpe und läuft den touristischen Entwicklungsbestrebungen der Gemeinde entgegen. Die städtebaulichen Ziele der Gemeinde lassen sich an anderer Stelle ebenfalls und mit erheblich weniger Beeinträchtigungen realisieren. Die angeschlossenen Natur- und Umweltschutzverbände lehnen die Planung in der vorliegenden Form daher ab.

Sollte es dennoch zu einer Bebauung kommen, sollten aus naturschutzfachlicher Sicht zumindest folgende Minimalforderungen erfüllt werden:

- Da neue Brückenbauwerk sollte fischottergerecht mit ausreichend breiten Bermen angelegt werden.
- Die Bebauung sollte auf das in der Flächennutzungsplanung vorgesehene Maß reduziert werden. Die im Bebauungsplan festgesetzten Parkplätze P1 und P2 sollten aus dem Deich- und Grünflächenbereich herausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Jutta Kemmer)

Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes ● Heimatverein Lilienthal ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinsch. Deutscher Wald